

Revision der Verordnung über die Kantonspolizei vom 22. März 2000 (Polizeiverordnung, PoIV; SRSZ 520.110)

Synopse zur Vernehmlassungsvorlage vom 30. Juni 2009

Geltender Text	Vorlage vom (...)
<p>Verordnung über die Kantonspolizei (Polizeiverordnung)</p> <p>(Vom 22. März 2000)</p> <p><i>Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,</i></p> <p>gestützt auf § 40 Bst. e der Kantonsverfassung, nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	<p>Verordnung über die Kantonspolizei (Polizeiverordnung)</p> <p>(Änderung vom ...)</p> <p><i>Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,</i></p> <p>gestützt auf § 40 Bst. e der Kantonsverfassung, nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,</p> <p><i>beschliesst:</i></p> <p>I.</p> <p>Die Polizeiverordnung vom 22. März 2000 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>I. Allgemeines</p> <p>§ 2a (neu) Vereinfachter Informationsaustausch mit Schengen-Staaten</p> <p>¹ Der vereinfachte Informationsaustausch mit Schengen-Staaten zu Ermittlungszwecken richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden des Bundes und denjenigen der anderen Schengen-Staaten vom 12. Juni 2009 (Schengen-Informationsaustausch-Gesetz, SIaG).</p> <p>² Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für alle kantonalen Strafverfolgungsbehörden, soweit für diese keine besonderen Vorschriften bestehen.</p>

	<p>³ Die Kantonspolizei nimmt die Aufgaben der kantonalen Anlaufstelle wahr. Sie kann in dringlichen Fällen für andere Strafverfolgungsbehörden auftreten oder stellvertretend für die ersuchte Behörde die erforderliche Zustimmung einer anderen kantonalen Justizbehörde einholen.</p>
<p>§ 3 Information</p>	<p>§ 3 (Überschrift) Information der Öffentlichkeit</p>
<p>§ 4 Polizeiliche Daten</p> <p>¹ Die Kantonspolizei bearbeitet die zur recht- und zweckmässigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten. Sie ist berechtigt, Personendaten bei Dritten zu erheben; sie braucht keine Angaben über den Zweck und die Empfänger der Daten zu machen und die betroffene Person nicht zu informieren.</p> <p>² Der Regierungsrat kann andern Polizeiorganen den direkten fallweisen Zugriff auf Datensammlungen der Kantonspolizei bewilligen. Er regelt in der Bewilligung namentlich den Verwendungszweck und die Zugriffsberechtigung. Der elektronische Datenaustausch ist zu protokollieren.</p> <p>³ Einer Person wird Einsicht in die sie betreffenden Daten gewährt, wenn die polizeiliche Arbeit dies zulässt und keine wichtigen öffentlichen oder besonders schützenswerte Interessen Dritter entgegenstehen.</p> <p>⁴ Es werden vernichtet:</p> <p>a) Daten aus polizeilichen Ermittlungen, die in eine Strafuntersuchung eingeflossen sind, wenn die Verfolgungsverjährung der schwersten in Frage kommenden Straftat eingetreten ist;</p> <p>b) Daten, welche nicht zum Zwecke eines Strafverfahrens verwendet werden, spätestens fünf Jahre nach deren Erhebung;</p> <p>c) Bild- und Tonaufzeichnungen von Überwachungsgeräten, welche nicht zum Zwecke eines Strafverfahrens verwendet werden, spätestens nach 100 Tagen;</p> <p>d) Aufzeichnungen der Gespräche mit der Einsatzzentrale der Kantonspolizei nach 30 Tagen, wenn sie nicht zur Beweisführung oder zu Fahndungszwecken sichergestellt worden sind.</p> <p>⁵ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz, soweit das Bundesrecht oder Spezialerlasse nichts anderes bestimmen.</p>	<p>§ 4 Überschrift, Abs. 1, 3 – 5 Bearbeitung von polizeilichen Daten im Allgemeinen</p> <p>¹ Die Kantonspolizei bearbeitet die zur recht- und zweckmässigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten. Sie ist berechtigt, Personendaten bei Dritten zu erheben; sie braucht keine Angaben über den Zweck und die Empfänger der Daten zu machen. und die betroffene Person nicht zu informieren.</p> <p>² Der Regierungsrat kann andern Polizeiorganen den direkten fallweisen Zugriff auf Datensammlungen der Kantonspolizei bewilligen. Er regelt in der Bewilligung namentlich den Verwendungszweck und die Zugriffsberechtigung. Der elektronische Datenaustausch ist zu protokollieren.</p> <p>³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz, soweit diese Verordnung, das Bundesrecht oder Spezialerlasse nichts anderes bestimmen.</p> <p>§ 4a (neu) Information der betroffenen Person</p> <p>¹ Die betroffene Person ist über den Zweck der Datenbearbeitung und allfällige weitere Datenempfänger zu informieren. Die Informationspflicht entfällt, wenn:</p> <p>a) dadurch der Erfolg einer polizeilichen Handlung gefährdet wird;</p> <p>b) die Information nicht oder nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand möglich ist;</p> <p>c) die Datenbearbeitung gesetzlich vorgesehen ist; oder</p> <p>d) die Behörde, bei welcher die Daten erhoben wurden, dies ausdrücklich und in Übereinstimmung mit der für sie massgebenden Gesetzgebung verlangt.</p> <p>² Einer Person wird Einsicht in die sie betreffenden Daten gewährt, wenn die polizeiliche Arbeit dies zulässt und keine wichtigen öffentlichen oder besonders schützenswerte Interessen Dritter entgegenstehen.</p> <p>§ 4b (neu) Vernichtung von polizeilichen Daten</p> <p>¹ Es werden vernichtet:</p> <p>a) Daten aus polizeilichen Ermittlungen, die in eine Strafuntersuchung eingeflossen sind, wenn die Verfolgungsverjährung der schwersten in Frage kommenden Straftat eingetreten ist;</p> <p>b) Daten, welche nicht zum Zwecke eines Strafverfahrens verwendet werden, spätestens fünf Jahre nach deren Erhebung;</p> <p>c) Bild- und Tonaufzeichnungen von Überwachungsgeräten, welche nicht zum Zwecke eines Strafverfahrens verwendet werden, spätestens nach 100 Tagen;</p> <p>d) Aufzeichnungen der Gespräche mit der Einsatzzentrale der Kantonspolizei nach 30 Tagen, wenn sie nicht zur Beweisführung oder zu Fahndungszwecken sichergestellt worden sind.</p> <p>² Weist die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse nach, das der Vernichtung von Personendaten entgegensteht, werden sie von der Kantonspolizei gesperrt und dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der ihrer Vernichtung entgegensteht.</p>

	<p>§ 4c (neu) Austausch von Personendaten mit Schengen-Staaten</p> <p>¹ Der Austausch von Personendaten, die zum Zweck der Verhütung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten oder der Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen erhoben oder bearbeitet werden, mit Schengen-Staaten richtet sich nach dem EU-Rahmenbeschluss über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen erhoben werden, soweit dieser direkt anwendbar ist.</p> <p>² Für die Bekanntgabe von Personendaten, die bei einem Schengen-Staat erhoben wurden, an einen Drittstaat, eine internationale Einrichtung oder an Private gelten die Bestimmungen über die Rechtshilfe im Rahmen der Schengener-Assoziierungsabkommen nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch sowie über die polizeiliche Amtshilfe nach dem StAG.</p>
<p>III. Zulässigkeit polizeilicher Massnahmen</p> <p>§ 9a Technische Überwachung ausserhalb des Privatbereichs</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann zum Zweck der Prävention und Beweissicherung ausserhalb des geschützten Geheim- bzw. Privatbereichs örtlich begrenzt mit Überwachungsgeräten Übermittlungen und Aufzeichnungen in Bild und Ton machen, wenn:</p> <p>a) konkrete Anzeichen bestehen, dass es zu strafbaren Handlungen kommen könnte oder</p> <p>b) es sich zur Abwehr drohender Gefahren als geeignet und erforderlich erweist.</p> <p>² Eine missbräuchliche Verwendung von Aufzeichnungen, die Personenidentifikationen zulassen, ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.</p>	<p>III. Zulässigkeit polizeilicher Massnahmen</p> <p>§ 9a Überschrift, Abs. 1 – 3 (neu) Observation</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann zur Informationsbeschaffung oder zur Gefahrenabwehr Personen und Sachen an Orten und in Räumen, die öffentlich oder allgemein zugänglich sind, offen oder verdeckt über einen bestimmten Zeitraum beobachten.</p> <p>² Sie kann ausserhalb des geschützten Geheim- bzw. Privatbereichs örtlich begrenzt mit Überwachungsgeräten Übermittlungen und Aufzeichnungen in Bild und Ton machen, wenn:</p> <p>a) konkrete Anzeichen bestehen, dass es zu strafbaren Handlungen kommen könnte oder</p> <p>b) es sich zur Abwehr drohender Gefahren als geeignet und erforderlich erweist.</p> <p>³ Eine missbräuchliche Verwendung von Aufzeichnungen, die Personenidentifikationen zulassen, ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.</p>
<p>§ 9b Überwachung des Fernmeldeverkehrs ausserhalb von Strafverfahren</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann zum Zweck der Auffindung einer vermissten Person eine auf Teilnehmeridentifikation und Verkehrsdaten beschränkte Überwachung des Fernmeldeverkehrs anordnen.</p> <p>² Die Voraussetzungen und das Verfahren richten sich nach dem Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF).</p>	<p>§ 9b Abs. 3 und 4 Überwachung des Fernmeldeverkehrs ausserhalb von Strafverfahren</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann zum Zweck der Auffindung einer vermissten Person eine auf Teilnehmeridentifikation und Verkehrsdaten beschränkte Überwachung des Fernmeldeverkehrs anordnen.</p> <p>² Die Voraussetzungen und das Verfahren richten sich nach dem Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF).</p> <p>³ Die Überwachungsanordnung ist durch das Zwangsmassnahmengericht nachträglich zu genehmigen.</p> <p>⁴ Gegen die Überwachungsanordnung kann die betroffene Person nach erfolgter Mitteilung beim Verwaltungsgericht Beschwerde erheben.</p>
	<p>§ 9c (neu) Vertrauliche Quellen</p> <p>Die Kantonspolizei kann zum Zweck der Informationsbeschaffung Informanten und Vertrauenspersonen in Anspruch nehmen, die ihr unter Zusicherung der Vertraulichkeit fallweise oder regelmässig Erkenntnisse mitteilen, die der polizeilichen Aufgabenerfüllung dienen.</p>

	<p>§ 9d (neu) Verdeckte Ermittlung</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten eine verdeckte Ermittlung anordnen, wenn:</p> <p>a) hinreichende Anzeichen bestehen, dass es zu strafbaren Handlungen kommen könnte;</p> <p>b) Schwere oder Eigenart der in Betracht fallenden Straftat den Eingriff rechtfertigen und</p> <p>c) andere Massnahmen erfolglos geblieben sind, aussichtslos oder unverhältnismässig erschwert wären.</p> <p>² Als verdeckte Ermittler dürfen nur Polizisten eingesetzt werden. Die Kantonspolizei kann sie mit einer Legende ausstatten und ihnen auch im Falle der Befragung als Auskunftsperson oder Zeuge im Strafverfahren Anonymität zusichern.</p> <p>³ Der Einsatz eines verdeckten Ermittlers bedarf der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht. Das Genehmigungsverfahren richtet sich sinngemäss nach der Schweizerischen Strafprozessordnung.</p> <p>⁴ Gegen die Anordnung der verdeckten Ermittlung kann die betroffene Person nach erfolgter Mitteilung beim Verwaltungsgericht Beschwerde erheben.</p>
<p>§ 14 Erkennungsdienstliche Massnahmen</p> <p>¹ Erkennungsdienstliche Massnahmen sind insbesondere:</p> <p>a) die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken;</p> <p>b) das Erstellen von Fotos und Videoaufnahmen;</p> <p>c) die Feststellung äusserer körperlicher Merkmale;</p> <p>d) die Abnahme und Auswertung von Haar- sowie Speichelproben;</p> <p>e) Messungen und Handschriftenproben.</p> <p>² Die Kantonspolizei kann solche Massnahmen vornehmen:</p> <p>a) wenn die Feststellung der Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist;</p> <p>b) an Personen, die wegen eines vorsätzlich begangenen Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder die wegen eines vorsätzlich begangenen Verbrechens oder Vergehens gegen Leib und Leben oder die sexuelle Integrität verurteilt worden sind, oder gegen die eine freiheitsentziehende Massnahme gemäss Strafgesetzbuch verhängt worden ist;</p> <p>c) an Personen, die eines Verbrechens oder Vergehens verdächtig werden;</p> <p>d) an Personen, die sich in Auslieferungshaft befinden, gerichtlich oder administrativ des Landes verwiesen sind oder gegen die eine Einreiseperrre besteht;</p> <p>e) auf Anordnung einer richterlichen Behörde oder der Fremdenpolizei;</p> <p>f) wenn andere Gesetze erkennungsdienstliche Massnahmen vorsehen.</p> <p>³ Besteht kein hinreichender Grund zur Registrierung erkennungsdienstlicher Unterlagen, sind diese von Amtes wegen zu vernichten.</p>	<p>§ 14 Abs. 1 Bst. a und d – f, Abs. 2 Bst. c – f Erkennungsdienstliche Massnahmen</p> <p>¹ Erkennungsdienstliche Massnahmen im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere:</p> <p>a) die Abnahme von Abdrücken von Körperteilen;</p> <p>b) das Erstellen von Fotos und Videoaufnahmen;</p> <p>c) die Feststellung äusserer körperlicher Merkmale;</p> <p>d) die Abnahme und Auswertung von Haar-, Speichelproben und Wangenschleimhautabstrichen;</p> <p>e) Messungen;</p> <p>f) Schrift- und Sprachproben.</p> <p>² Die Kantonspolizei kann solche Massnahmen vornehmen:</p> <p>a) wenn die Feststellung der Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist;</p> <p>b) an Personen, die wegen eines vorsätzlich begangenen Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder die wegen eines vorsätzlich begangenen Verbrechens oder Vergehens gegen Leib und Leben oder die sexuelle Integrität verurteilt worden sind, oder gegen die eine freiheitsentziehende Massnahme gemäss Strafgesetzbuch verhängt worden ist;</p> <p>e) an Personen, die wegen des Verdachts eines Verbrechens oder Vergehens festgenommen oder verhaftet werden;</p> <p>c) an Personen, die sich in Auslieferungs-, Vorbereitungs-, Durchsetzungs- oder Ausschaffungshaft befinden, des Landes verwiesen sind oder gegen die ein Einreise- oder Aufenthaltsverbot besteht;</p> <p>d) auf Anordnung einer richterlichen Behörde oder des Amtes für Migration;</p> <p>e) wenn die Schweizerische Strafprozessordnung oder andere Gesetze erkennungsdienstliche Massnahmen vorsehen.</p> <p>³ Besteht kein hinreichender Grund zur Registrierung erkennungsdienstlicher Unterlagen, sind diese von Amtes wegen zu vernichten.</p>

<p>§ 15 Durchsuchung von Personen</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann eine Person durchsuchen, wenn:</p> <p>a) dies nach den Umständen zum Schutz der Angehörigen der Kantonspolizei oder dritter Personen erforderlich erscheint;</p> <p>b) Gründe für polizeiliches Festhalten nach diesem oder einem anderen Gesetz gegeben sind;</p> <p>c) dringender Verdacht besteht, dass sie Sachen in Gewahrsam hat, die von Gesetzes wegen sicherzustellen sind;</p> <p>d) dies zur Identitätsfeststellung erforderlich ist;</p> <p>e) sie sich erkennbar in einem Zustand befindet, welcher die Herrschaft über die eigene Person ausschliesst und die Durchsuchung zu ihrem Schutz erforderlich ist;</p> <p>f) dies durch eine richterliche Behörde oder durch die Fremdenpolizei angeordnet worden ist.</p> <p>² Die Entkleidung der betroffenen Person ist nur soweit zulässig, als dies für die Durchsuchung erforderlich ist.</p> <p>³ Die Durchsuchung ist von einer Person gleichen Geschlechts vorzunehmen, es sei denn, diese Massnahme ertrage keinen Aufschub.</p>	<p>§ 15 Abs. 1 Bst. f Durchsuchung von Personen</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann eine Person durchsuchen, wenn:</p> <p>a) dies nach den Umständen zum Schutz der Angehörigen der Kantonspolizei oder dritter Personen erforderlich erscheint;</p> <p>b) Gründe für polizeiliches Festhalten nach diesem oder einem anderen Gesetz gegeben sind;</p> <p>c) dringender Verdacht besteht, dass sie Sachen in Gewahrsam hat, die von Gesetzes wegen sicherzustellen sind;</p> <p>d) dies zur Identitätsfeststellung erforderlich ist;</p> <p>e) sie sich erkennbar in einem Zustand befindet, welcher die Herrschaft über die eigene Person ausschliesst und die Durchsuchung zu ihrem Schutz erforderlich ist;</p> <p>f) dies durch eine richterliche Behörde oder durch das Amt für Migration angeordnet worden ist.</p> <p>² Die Entkleidung der betroffenen Person ist nur soweit zulässig, als dies für die Durchsuchung erforderlich ist.</p> <p>³ Die Durchsuchung ist von einer Person gleichen Geschlechts vorzunehmen, es sei denn, diese Massnahme ertrage keinen Aufschub.</p>
<p>§ 17 Polizeigewahrsam</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann Personen vorübergehend in polizeilichen Gewahrsam nehmen, wenn</p> <p>a) sie sich oder andere ernsthaft und unmittelbar gefährden;</p> <p>b) sie wegen ihres Zustandes oder Verhaltens öffentliches Ärgernis erregen oder die Sicherheit und Ordnung gefährden;</p> <p>c) dies zur Verhinderung der unmittelbar bevorstehenden Begehung einer Straftat oder zur Verhinderung der Fortsetzung einer Straftat erforderlich ist;</p> <p>d) dies zur Sicherstellung des Vollzugs einer durch die zuständige Instanz angeordneten Wegweisung, Ausweisung, Landesverweisung oder Auslieferung erforderlich ist.</p> <p>² Die in Gewahrsam genommene Person ist über den Grund dieser Massnahme in Kenntnis zu setzen, sobald sie ansprechbar ist.</p> <p>³ Die Person darf nicht länger als unbedingt notwendig in polizeilichem Gewahrsam gehalten werden. Sie ist nach Wegfall des Grundes, spätestens nach 24 Stunden, oder wenn die Voraussetzungen von § 29a Abs. 1 der Strafprozessordnung gegeben sind nach 48 Stunden, zu entlassen oder der richterlichen Behörde oder der Fremdenpolizei zuzuführen.</p> <p>⁴ Ist die in Gewahrsam genommene Person unmündig oder entmündigt, wird der Inhaber der elterlichen Sorge oder die zuständige Behörde verständigt.</p>	<p>§ 17 Abs. 3 und 4 Polizeigewahrsam</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann Personen vorübergehend in polizeilichen Gewahrsam nehmen, wenn</p> <p>a) sie sich oder andere ernsthaft und unmittelbar gefährden;</p> <p>b) sie wegen ihres Zustandes oder Verhaltens öffentliches Ärgernis erregen oder die Sicherheit und Ordnung gefährden;</p> <p>c) dies zur Verhinderung der unmittelbar bevorstehenden Begehung einer Straftat oder zur Verhinderung der Fortsetzung einer Straftat erforderlich ist;</p> <p>d) dies zur Sicherstellung des Vollzugs einer durch die zuständige Instanz angeordneten Wegweisung, Ausweisung, Landesverweisung oder Auslieferung erforderlich ist.</p> <p>² Die in Gewahrsam genommene Person ist über den Grund dieser Massnahme in Kenntnis zu setzen, sobald sie ansprechbar ist.</p> <p>³ Die Person darf nicht länger als unbedingt notwendig in polizeilichem Gewahrsam gehalten werden. Sie ist nach Wegfall des Grundes, spätestens nach 24 Stunden, zu entlassen oder der Staatsanwaltschaft oder dem Amt für Migration zuzuführen.</p> <p>⁴ Die in Gewahrsam genommene Person hat das Recht, eine Vertrauensperson benachrichtigen zu lassen. Bei unmündigen oder entmündigten Personen wird der Inhaber der elterlichen Sorge oder die zuständige Behörde verständigt.</p>
<p>§ 19a Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann das Rayonverbot, die Meldeauflage oder den Polizeigewahrsam nach Art. 24b, Art. 24d und Art. 24e des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) anordnen. Sie kann die Ausreisebeschränkung nach Art. 24c BWIS beantragen.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich grundsätzlich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege. Einer Beschwerde kommt unter den Voraussetzungen von Art. 24g BWIS aufschiebende Wirkung zu.</p>	<p>§ 19a Abs. 1 – 4 Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann die Massnahmen nach Art. 4 – 9 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 anordnen.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege. Vorbehalten bleiben die Verfahrensbestimmungen und Meldepflichten nach Art. 12 und 13 des Konkordats.</p>

<p>³ Die betroffene Person kann innert zehn Tagen seit Anordnung des Polizeigewahrsams beim Verwaltungsgericht die Überprüfung der Rechtmässigkeit des Freiheitsentzuges verlangen.</p> <p>⁴ Die Kantonspolizei meldet dem zuständigen Bundesamt die Anordnungen und Entscheide nach Art. 24h Abs. 3 BWIS.</p>	<p>³ Die betroffene Person kann innert zehn Tagen seit Anordnung des Polizeigewahrsams nach Art. 8 des Konkordats beim Verwaltungsgericht die Überprüfung der Rechtmässigkeit des Freiheitsentzuges verlangen.</p> <p>⁴ Die Kantonspolizei vollzieht die weiteren Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen gemäss dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS). Sie kann die Ausreisebeschränkung nach Art. 24c BWIS beantragen.</p>
<p>§ 19b Massnahmen bei häuslicher Gewalt</p> <p>¹ Übt eine Person in einer bestehenden familiären oder partnerschaftlichen Beziehung oder innerhalb eines Jahres seit deren Auflösung häusliche Gewalt durch Anwendung oder Androhung von Gewalt oder durch mehrmaliges Belästigen, Auflauern oder Nachstellen aus, ordnet die Kantonspolizei umgehend die zum Schutz der gewaltbetroffenen Person notwendigen Massnahmen an.</p> <p>² Die Kantonspolizei kann die gewaltausübende Person vorübergehend, aber längstens für 14 Tage, aus der Wohnung oder dem Haus weisen, ihr den Aufenthalt an bestimmten Orten untersagen oder ihr den Kontakt zur gewaltbetroffenen Person oder dieser nahe stehenden Personen verbieten.</p> <p>³ Die angeordneten Massnahmen werden der gewaltausübenden Person und der gewaltbetroffenen Person mit Verfügung eröffnet. Die Kantonspolizei informiert beide über das Verfahren sowie über Beratungs- und Therapieangebote. Mit dem Einverständnis der gewaltbetroffenen Person orientiert sie die Opferberatungsstelle.</p> <p>⁴ Die Kantonspolizei kann die gewaltausübende Person längstens für 48 Stunden in polizeilichen Gewahrsam nehmen, wenn sich dies zur Durchsetzung der angeordneten Massnahmen als notwendig erweist.</p> <p>⁵ Während der Dauer der angeordneten Massnahmen können die Betroffenen beim Zivilrichter deren Aufhebung, Abänderung oder Verlängerung um längstens einen Monat beantragen. Dem Begehren kommt keine aufschiebende Wirkung zu.</p> <p>⁶ Die Massnahmen fallen dahin, wenn entsprechende zivilrechtliche oder strafrechtliche Massnahmen rechtskräftig angeordnet und vollzogen sind. Kommen vormundschaftliche oder ausländerrechtliche Massnahmen in Betracht, informiert die Kantonspolizei die zuständigen Behörden.</p>	<p>§ 19b Abs. 1 – 4 Massnahmen gegen häusliche Gewalt</p> <p>¹ Übt eine Person in einer bestehenden familiären oder partnerschaftlichen Beziehung oder innerhalb eines Jahres seit deren Auflösung häusliche Gewalt durch Anwendung oder Androhung von Gewalt oder durch mehrmaliges Belästigen, Auflauern oder Nachstellen aus, kann die Kantonspolizei umgehend die notwendigen Massnahmen ergreifen.</p> <p>² Die Kantonspolizei kann die gewaltausübende Person vorübergehend, längstens für 14 Tage, aus der Wohnung oder aus dem Haus weisen, ihr den Aufenthalt an bestimmten Orten untersagen oder ihr den Kontakt zur gewaltbetroffenen Person oder dieser nahe stehenden Personen verbieten. Die angeordneten Massnahmen werden der gewaltausübenden und der gewaltbetroffenen Person mit Verfügung eröffnet.</p> <p>³ Die Kantonspolizei informiert die gewaltausübende und die gewaltbetroffene Person über das Verfahren sowie über Beratungsangebote. Mit deren Einverständnis übermittelt sie ihre Personalien an eine Beratungsstelle. Hat die Kantonspolizei eine Massnahme angeordnet, übermittelt sie die Verfügung von Amtes wegen an die zuständige Beratungsstelle, welche mit der gewaltausübenden bzw. der gewaltbetroffenen Person ohne Verzug Kontakt aufnimmt.</p> <p>⁴ Die Kantonspolizei kann die gewaltausübende Person längstens für 24 Stunden in polizeilichen Gewahrsam nehmen, wenn sich dies zur Durchsetzung der angeordneten Massnahmen als notwendig erweist.</p> <p>⁵ Während der Dauer der angeordneten Massnahmen können die Betroffenen beim Zivilrichter deren Aufhebung, Abänderung oder Verlängerung um längstens einen Monat beantragen. Dem Begehren kommt keine aufschiebende Wirkung zu.</p> <p>⁶ Die Massnahmen fallen dahin, wenn entsprechende zivilrechtliche oder strafrechtliche Massnahmen rechtskräftig angeordnet und vollzogen sind. Kommen vormundschaftliche oder ausländerrechtliche Massnahmen in Betracht, informiert die Kantonspolizei die zuständigen Behörden.</p>

